

Grasschaft Tecklenburg allgirt, und solcher gestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 7. Sept. 1752.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten
Special-Befehl.

Nr. 8.

Dorf-Ordnung für das Fürstenthum Minden, Grasschaft
Ravensberg, Tecklenburg und Lingen,
vom 7. Februar 1755.

§. 1.

Der Sabbath soll gefeyert und die Kirche fleißig besucht werden.

Weil ein jeder vor allen Dingen die Gottesfurcht vor Augen haben muß, woferne er sich einigen göttlichen Seegens und Gedeihens zu seinem Thun und Lassen getroffen will, so ist nöthig, daß ein Hausvater sammt seinen Kindern und Gefinde, sich derselben und der Frömmigkeit beflüssige, und die Seinige dazu stets anmahne, ihnen mit gutem Exempel vorgehe, des Endes sich Morgens und Abends bei dem Aufstehen und Schlafengehen, beisammen kommen lasse, und ein andächtiges Gebeth verrichte; Der Versammlung der Gemeine, welche am Tage des Herrn, oder sonst auf Fest-, Fuß- und andere Tage geschlehet, muß ein jeder fleißig beiwohnen, und selbige ohne sonderliche Noth nicht veräumen, der Predigt mit Aufmerksamkeit zuhören und zu dem Wilsche des Herrn sich öfters und würdiglich einfinden. Die aber solches nicht thun, sondern in unthöseliges Leben führen, worauf der Prediger sammt des Orts Obrigkeit gute Acht haben muß, sollen von denselben mit Glimpf und in Güte in ihren Häusern vermahnet werden, davon abzustehen, und sich eines besseren Wandels zu beflüssigen, und falls solches nichts versangen wolke, kann die Bestrafung öffentlich, und mit Bedrohung, daß bei beharrender Nachlässigkeit ihnen etwas Aergeres überkommen würde, geschehen, und die Gemeine gewarnet werden, sich aller vertrauten Freundschaft mit einem so faulen Gliede, welches ihnen nur den Fluch mit ziehen würde, zu enthalten; Da aber auch dieses alles nichts hilfe, soll davon dem Königl. Consistorio ausführlich berichtet werden, welches sodann dem Befinden nach Verordnung ergehen lassen wird. Und da die üble Gewohnheit eingerissen, daß die jungen Leute und die Dien-

boten sich an denen Sonn- und Feiertagen in die Wirthshäuser begeben, und darin ganze Tage und Nächte zubringen, das Ihrige verprassen, und sich dem Müßiggang ergeben, solches aber um desto weniger gestattet werden kann, als dabei allerhand strafbare Unordnungen und Handlungen vorzufallen pflegen, so hat des Orts Gerichts Obrigkeit solches nicht zu gestatten, und sollen des Endes die Gastwirthe schuldig seyn, dergleichen Müßiggänger und Verprasser, sowohl als die vorhergehenden Uebertretungen der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen. Ein jeglicher Unterthan wird ferner angewiesen, seine Kinder fleißig zur Schule zu halten, und sowohl im Göttlichen Worte als sonst in den Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, derjenige, welcher solches nicht thut, soll durch Zwangsmittel dazu angehalten werden, massen dann dagegen, wie die Kinder zum Vieh-Hüten, oder sonst in der Wirthschaft und Haushaltung gebrauchet würden, nicht zur Entschuldigung dienen kann.

§. 2.

Ein jeglicher soll sich des Fluchens enthalten.

Des Fluchens, als welches der Gottesfurcht ganz zu wider, und Christen und ehrbaren Menschen sehr unanständig ist, hat sich ein jeder Unterthan zu enthalten, und daforn jemand solches nicht thäte, so soll selbigen der, so es gehört, davon abmahnen, und darüber, wie einem Christen gebühret, bestrafen; wo aber seine Vermahnung nicht helfen will, hat er dem Prädiger solches anzuzeigen, der darunter ferner wider solchen Menschen verfährt, wie im vorigen paragrapho gemeldet, und ihn, daforn er dennoch davon nicht abläßt, der ordentlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergibt.

§. 3.

Niemand soll dem anderen Schmähen noch schlagen.

Einer muß dem anderen alles Gutes und was die Christenliebe erfordert, erweisen, keiner aber den anderen an seine Ehre angreifen, sondern sich ein jeder des Schmähens und Schlagens, so bishero ziemlich gemein worden, gänzlich enthalten. Wofern aber jemand mit Schmähen anfängt, soll er 16 Gr., falls er aber den anderen schlägt, 1 Rthlr. 8 Gr., wenn es aber mit tödlichem Gewehr geschlehet, und jemand Blutrünstig geschlagen wird, 2 und mehr Reichshaler Strafe, nach Beschaffenheit der zugesügten Beleidigung, geben, oder dem Befinden nach am Leibe vom Brächten-Gerichte bestraft werden; Wenn nun diese Schlägerey in den Wirthshäusern und Krügen, oder an einem andern Orte, da es von jemand gesehen wird, vor geht, soll es der Wirth oder Krüger, oder der, so es siehet, sofort dem Amte oder nächsten Amts-Unterdienten anzeigen, damit der Verbrecher zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wer solches verhelet und nicht angibt, soll, wenn es auskömmt, eben so viel Strafe geben, als derjenige geben muß, der zu erst geschmähet oder geschlagen hat. Des Deträgerichts Obrigkeit soll dergleichen Ausschweifungen ohne Nebenacht und Weitläufigkeit denen Rechten nach, untersuchen und die protocolle dem Departements-Rath bei dem Brächten-Gerichte zum Ansaß der Strafe vorlegen,

bedeuten nicht die geringste Schwierigkeit bezeigen, das benötigte Holz aus den gemeinen Marken ohnentgeltlich, dafern aber solche nicht vorhanden, aus Königlichem Forsten gegen baare Bezahlung verabsorgen zu lassen; Damit jedoch die Gemeinde dieser Kosten entübrigt bleiben mögen, sollen die Vorsteher darauf achten, daß auf den gemeinen Plätzen nutzbares Holz gepflanzt und von Jahren zu Jahren immer mehr angezogen werde; derjenige, welcher überzeugt wird, gemeinen Bräcken und Fußsteigen öffentlich Schaden zugefüget, oder davon etwas entwandt zu haben, soll mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft werden.

§. 7.

Wie es mit den Kirchen und Aeckern zu halten.

In denen Orten, wo die Kirchen gewisse Aecker haben, welche von denen Eingepfarrten bestellt werden müssen, verbleibt es bei dem Herkommen, und kann sich davon sodann Niemand befreien, welcher sich der Kirchen zu seinem Gottesdienst, und des Geläutes, auch des Kirchhofes bedient, in der Gemeinde wohnt, und des Dorfs Gerechtigkeit genießet; In denen Orten aber, wo solches nicht üblich, müssen die Kirchen-Vorsteher dahin acht haben, und allenfalls bei denen Kirchen-Visitationen daran erinnern, daß dergleichen Kirchen-Aecker an die Meistbietende, mittelst Schließung schriftlicher Kontrakte, auf gewisse Jahre verpachtet werden. In Ansehung der zur Pfarre gewidmeten Gründe aber stehet dem Prediger frey, solche seiner eigenen Bequemlichkeit nach, so wie er solches gut befindet, jedoch ohne Veräußerung zu nutzen und zu gebrauchen, als welches auch den übrigen Kirchen-Bedienten, als Küstern, Organisten und Schulmeistern nachgelassen wird.

§. 8.

Wie bei Abnahme der Kirchen-Rechnungen zu verfahren.

Soll der Pfarrer mit den Kirchen-Vorstehern des Orts die Kirchen-Rechnungen zur gewöhnlichen und hergebrachten Zeit schließen, und in Gegenwart der Beamten vor denen Beobachteten aus dem Konfistorio ablegen; des Endes müssen sie alles Geld und Korn, auch was vom vorigen Jahre mit Einwilligung der Beamten verliehen und ausgethan, oder verkauft worden, gegen den bestimmten Tag herbeischaffen und berechnen; Falls hierin eine Nachlässigkeit bemerkt würde, soll der Pfarrer dafür angesehen, die Kirchen-Vorsteher aber den durch ihre Verschulden der Kirche zugewachsenen Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden. Es müssen dahero zu Kirchen-Vorstehern keine andere als solche freye Leute, eigenbehörige Personen aber nur mit Einwilligung ihrer Guts-Herren angenommen werden, die jedesmalen die ohne zureichende Sicherheit verliehene Kapitalia zu bezahlen im Stande sind, massen denn bei Ausleihung der Kirchen-Gelder jederzeit auf zureichende Sicherheit gesehen, und keine Gelder anders als gegen gerichtliche Verschreibungen, hinlängliche Hypotheken und Eigenthümlicherliche Konfense ausgethan werden sollen, als wobei jedesmalen des Orts Beamter zu Rathe zu ziehen ist; der Verkauf der in Getreide

bestehenden Kirchen-Einkünfte muß öffentlich an den Meistbietenden geschehen, und der Terminus der ganzen Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht werden; zu der Kirchen-Kasse soll der Pfarrer den einen und die Vorsteher den anderen Schlüssel haben; Niemand soll daraus ohne des anderen Vorbewußt Geld nehmen, noch ohne des Beamten Einwilligung verleihen, gestolten denn der Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern dahin sehen und getreuen Fleiß anwenden muß, daß die ältesten Kirchen-Schulden, wobei einige Gefahr zu besorgen, vorerst eingemahnet, und wenn dieselbe ja nicht auf einmal abgetragen werden können, doch davon etwas und ein genaueres von Zeit zu Zeit bezahlet, und endlich völlig richtig gemacht werden mögen. Sollte sich auch finden, daß sich einer oder drei andere dawider oder sonst in Bezahlung alter und neuer Schuld nachlässig bezeigen, oder wohl gar in Rückstand bleiben wolte, soll denen gar nicht mehr getrauet, noch etwas vorgestreckt werden, sondern derselbe zur Bezahlung der alten und neuen Schuld ohne Nachsicht angehalten, und darunter von des Orts Beamten und Gerichts-Obrigkeit aller nur möglicher Weisheit und Hülfe geleistet, derjenige Beamte auch, welcher darunter die geringste Schwierigkeit und Aufenthalt machet, besonders auf geschehene Anzeige zur Verantwortung gezogen werden. Dahingegen auch die Kirchen-Vorsteher, welche in der Einnahme und Einforderung sich säumig bewiesen und entweder nachlässig sein, oder ohne Bewiffen des Amtes weiter vorgehen, dasjenige, was dadurch der Kirche entgeht, ohne einzige Widerrede aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen und zu bezahlen, durch exekutive Mittel gezwungen werden sollen.

§. 9.

Wegen der Armen-Kassen.

Auf gleiche Weise soll es auch mit den Armen-Kassen gehalten werden, daß nemlich in jedem Kirchspiele ein Armen-Providor angestellt werde, und derselbige mit dem Prädiger des Orts ebener Gestalt wie für die Kirchengelder, auch vor die zur Unterhaltung der armen Leute destinirten Gelder und besonders auch dafür sorgen sollen, daß wahre Armen, Inhalts Edicti Clem. vom 23. April 1748, welches dieser Dorf-ordnung beigebracht werden soll, verpfleget, die muthwilligen Bettler, als welchen durchaus vor denen Thüren nichts gegeben, noch das Gassen-Betteln gestattet werden muß, aber zur Arbeit angehalten werden, wannhero Prediger und Armen-Providoren dafür schlechterdings eingesehen müssen, daß die Almosen Niemand anders, als wahren Armen zugewandt werden, diejenige Arme, so aus der Almosen-Kasse den Unterhalt empfangen, sollen ein besonderes Zeichen tragen, sich des Bettelns aber enthalten, sich fleißig in der Kirche, besonders bei der Kinderlehre einfinden, und alle Jahre einige male einen Umgang in der Gemeinde halten, damit diese von den zu verpflegenden Armen Nachricht und Ueberzeugung erhalte; die Prediger und Armen-Providoren müssen dahero von der Einnahme einen ohngefährlichen Ueberschlag machen, wie solche nach den erforderlichen Ausgaben zu reparieren. Sollte sie hierzu nicht reichen, müssen sie die Gemeinde ermuntern, das fehlende durch einen freiwilligen Beitrag zu erstatten, gestolten denn auch ferner bei Hoch-

zeiten, Kind-Tausen und anderen öffentlichen Gelagen, für die Armen gesammelt, und in den Krügen Dürfen aufgehängt werden sollen; Sollte solches alles nicht helfen, müssen sie es dem Amte melden, damit selbiges davon an gehörigen Orten berichten könne. In Ansehung der zu Schließenden und abzulegenden Rechnung bleibt es bei der bisherigen Verfassung, vermöge welcher solche bei denen Kirchen-Visitationen von den Deputirten unvers Konstituti mit Zuziehung des Orts Amtmanns und Predigers revidirt werden sollen, jedoch soll der Armen-Providor schuldig seyn, ein Exemplar der Rechnung des Orts Amtmann zur Amtes-Registratur zu überliefern.

§. 10.

Bei Läutung der Bauer-Glocke sollen die Einwohner sich einfinden.

Wenn die Bauer-Glocke geläutet wird, soll sich ein jeder Einwohner, ohne Unterschied, oder seine Hausfrau selbst auf der gewöhnlichen Bauer-Stelle persönlich einfinden, und keine unverständige Kinder oder Gesinde hinschicken, auf daß in der Allernädigsten Herrschaft, oder des ganzen Dorfs und der ganzen Gemeinde Sachen nichts veräumt oder sonst verwähret werden möge; Wer außen bleibt oder untüchtig Gesinde hinschicken wird, soll vor das bloße Ausbleiben, dafern er keine erhebliche Entschuldigung beibringen kann, der Gemeine 8 ggr. Strafe geben, welche der Bauerschaft Vorsteher beitreiben, und nebst andern Bauerstrafen, so in der Gemeinde jährlich aufkommen, zur Erbauung des Kirch-Hofs-Mauern, Reparation des Steinpflasters und andern Nothwendigkeiten des Dorfs angewandt, nicht aber wie sonst geschehen sein mag, veruntun werden soll. Würde aber jemand von den gemeinen Bauern und Bollwerken ausbleiben, soll er nicht nur auf geschene Anzeige beim Brächten-Gerichte bestraft, sondern auch jemand für Tagelohn auf seine Stelle angenommen und dieses Tagelohn von ihm beitrrieben werden. Es soll jedoch von solchen Bauerschafts-Strafen der Vorsteher ein Verzeichniß am Brächten-Gerichte dem Departements-Rath, in adelichen Gerichten aber, des Orts iustituario vorlegen, und gewärtigen, daß die Angeklagten vorab mit ihrer Nothdurft gehört, und Befinden nach, zu Bezahlung der Strafen angewiesen, oder dafern sie erhebliche Entschuldigung beibringen können, freigesprochen werden.

§. 11.

Nach der hiebei gedruckten Feuer-Ordnung vom 5. Juny 1748. des platten Landes, hat sich ein jeder die verordnete Feuer-Instrumente anzuschaffen, oder der ordnungsmäßigen Strafe zu gewärtigen.

§. 12.

Die Feuer-Visitationen betreffend.

Nach Maßgabe derselben müssen die Amtes-Untergebenden die Visitation und Besichtigung der Feuer-Stätten quartaliter vornehmen. Solcher Besichtigung soll der Bauerschafts-Vorsteher beiwohnen und hienächst beachten, daß dasjenige, was gefährlich befunden worden, ohne Zeitverlust geändert und das Dorf außer Gefahr gesetzt werde.

§. 13.

Wider die gefährlichen Back-Ofen, imgleichen das unvorsichtige Taback-Rauchen.

Wegen der Back-Ofen ist in solcher Feuer-Ordnung ebenfalls Vernehmung geschehen, und sollen solche in den Häusern, wo sie Schaden thun können, nicht gemacht noch geduldet, sondern an solche Orter gesetzt werden, da man sicher seyn, dieselben sehen und verwahren könne. Wenn also jemand einen Back-Ofen im Hause haben will, muß er solchen in eine tüchtige Brand-Mauer legen, den Ofen zureichend verkleiden, und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dach-Pflaunen behängen, derjenige, welcher Brod und Obst backen will, muß solches bei Tage und nicht bei Nacht thun, bei 2 Rthlr. Strafe, so in des Amtes Brächtenregister stehen. Das Flach- und Hauf-Trocknen in den Backofen, imgleichen das Schießen in Dörfern, bei Hochzeiten und Kind-Tausen bleibt bei gleichmäßiger Strafe verboten. Und wie das Dreschen bei bloßem Lichte, das Taback-Rauchen bei dem Dreschen, Strohschneiden, Mistauswerfen, dem Buttern des Viehes und in den Scheunen und Ställen, bei Buchthaus-Strafe verboten, so hat es dabei sein ledigliches Verwenden, es soll auch bei 2 Rthlr. Strafe niemand, in den Dörfern, sich mit einer brennenden Taback-Pfeife ohne Deckel erfinden lassen. Der Abfall von Flach und Hauf soll auch an entlegene Orter gebracht werden, damit der Gemeinde um desto weniger Schaden erwachsen könne; alles nach Maßgabe der beigefügten Feuer-Ordnung.

§. 14.

Von denen Feuer-Schäden.

Wenn Feuer ausbricht, sollen die Einwohner nach Vorschrift der Feuer-Ordnung zu Hülf eilen und wenn ein oder ander Haus in die Asche gelegt wird, den Vermögenslücken in demjenigen Kernern, wo die Feuer-Societät noch nicht eingeführt ist, mit Baumaterialien, Fahren und Handarbeit zu Hülf kommen, damit das abgebrannte Haus wiederum aufgebaut werden, und der Vermögenslücke wieder in den Stand kommen möge, die Herrschaftliche Gefälle und alle Nachbarschaftliche Lasten zu ertragen.

§. 15.

Wie die Neubauenden bauen sollen.

Beamte, wie auch einer jeden Bauerschafts Vorsteher, sollen dahin sehen, daß, wenn ein Einwohner, oder Unterthan neu bauet, und das neue Gebäude auführt, sie die Schwellen ein und einen halben Fuß hoch von der Erde legen, das Gebäude tüchtig machen und wohl verbinden lassen, in dem Wohnhause eine geschlossene Küche anlegen, und solche mit einem wohlverwahrten Schornsteine versehen; Wer solches nicht thut, hat keine Frey-Zahre nach dem remissions reglement zu gewärtigen.

§. 16.

Untertanen werden zur guten Wirthschaft ermahnt.

Ein jeder Unterthan muß sein Gebäude und Wrechten im guten Stande erhalten und sich ordentlicher Wirthschaft bekeiffigen. Derjenige, welcher sich auf die faule Seite legt und dem Müßiggang ergeben, beständig in den Krügen und Wirthshäusern lieget, seinen Acker nicht gehörig bestellet, und die Gebäude und Wrechten verfallen läffet, auch seinen Viehstand nicht gehörig unterhält, sondern solchen verwaehslet, soll als ein böser Wirth dem Amte angezeigt, und durch Vermahnungen, dafern aber solches nicht helfen wolle, durch gebührlliche Zwangsmittel, und allenfalls Zuchthaus-Strafe zur fleißigen Arbeit gewöhnt und in Entstehung einer Aenderung, wenn er ein Eigenbehöriger ist, abgeäußert, sonst aber seine Stätte verkauft und einem besseren Wirth einge-räumt werden. Damit man nun Ueberzeugung habe, ob dieser oder jener Wirth die Stätte verbessert oder verschlimmert habe, soll in Gegenwart der nächsten Anverwandten, wenn ein neuer Wirth auf die Stätte kömmt, und die Ehe-Beschreibung geschieht, der Zustand der Stätte nebst dem Vieh und Feld-Inventario, Schuld und Unschuld in dem Ehe-Beschreibungs-Protokoll verzeichnet, und hiernächst, wenn der Kolonus übergibt und die Leibzucht zu beziehen dencket, untersucht werden, ob er die Stätte verbessert habe oder nicht, Besteren falls soll ein solcher schlechter Wirth, dafern er nicht sofort durch seine nächste Nachbarn merklliche Unglücksfälle beschweigen kann, nicht die völlige, auf der Stätte herge-brachte Leibzucht zu genießen haben, sondern sich mit der Hälfte begnügen, und wenn er gar die Stätte nur auf Wahl-Jahre bezogen, und die leibliche Mutter des Auerden und neuen Coloni nicht mehr im Leben sein sollte, der sonst verschriebenen Leibzucht gänzlich verlustig gehen. An denen Orten, wo die bösen und Wucherblumen überhand genommen, müs-sen die Untertanen solche auszurotten und auszuroten bemüht sein, mit-hin die Felder fleißig braachen, derjenige, welcher sich darunter nachlässig bezeuget, soll am Brächten-Gerichte nachdrücklich bestraft werden.

§. 17.

Ein jeder soll die Gefälle prompt zahlen.

Ein jeder muß auch die Herrschaftliche und Gutsherrliche Gefälle zu denen festgesetzten Zeiten ohne Verzug abführen, derjenige, welcher sich darunter säumig erzeiget, muß gewärtigen, daß er durch gewöhnliche Zwangsmittel dazu angehalten werde; massen Se. Königlliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, gar nachdrücklich denen Beamten und Recep-toren verboten haben, die Herrschaftliche Domainen-Steuer-Gefälle, im Geringssten anschwellen zu lassen, weil die Erfahrung bewiesen, daß durch unndichtige Nachsicht denen Untertanen mehr geschadet als Vortheil geschafft, und diese ofters außer Stand gesetzt worden den angeschwol-lenen Rest zu bezahlen. Ein jeder aber hat sich ein eingebundenes Mit-telungsbuch anzuschaffen, und darinnen jedemahlen über die bezahlten Gelder quittiren zu lassen. Wer solches nicht thut, kann mit seinem Vorgeben, als wenn er doch bezahlt habe, nicht gehört werden.

§. 18.

Fremde sollen willig aufgenommen werden.

Wenn fremde Leute sich in Lande etabliren, anbauen, oder alte Stätte an sich bringen, oder auch nur auf andere Stätten verheirathen wollen, soll ihnen nicht die geringste Schwierigkeit gemacht werden, da-fern sousten nicht ein zureichender Verdacht, daß der Fremde bösen Ge-muths und sich schändlicher Laster schuldig gemacht hatte, als auf wel-chen Fall an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu berichten ist, gleich wie denn der Bauerschafts-Vorsteher sofort die Ankunst eines solchen verdächtigen Menschen dem Amte melden muß.

§. 19.

Wie man sich in Ansehung der Herbergen zu verhalten habe.

Das Herbergiren fremder Leute ist Niemanden, als den Krügeru und Wirthshäuser haltenden Leuten erlaubt; Die Krüger und Herbergirer aber sind schuldig, so fort des Orts Obrigkeit anzuzeigen, wenn die Leute, so sich bei ihnen einfänden, verdächtig sein sollten, Wirtler und Bagabonden, Savoyarden, Compedianten, Taschen-Spieler, Dilitäten-Krämer und dergleichen Leute, sollen sie gar nicht aufnehmen, sondern davon sofort dem Bauerschafts-Vorsteher Anzeige thun, damit er sie Angesichts wieder über die Grenze bringen lassen könne.

§. 20.

Wie sich die Untertanen bei Aufnehmung der Heuer-Leute zu be-tragen haben.

Finden sich Leute aus denen benachbarten Landen ein, welche sich nur zur Heuer niederlassen wollen, sind solche, daferne sie sonst eines guten Rufes sind, williglich aufzunehmen, derjenige aber, welcher solche aufnimmt, muß es des Orts Vorsteher anzeigen, damit es derselbe dem Beamten und Receptori melden könne. Ein solcher Heuerling soll zwei Jahre von der Kontribution, oder dem Schutz-Gelde befreiet bleiben, daferne er aber sodann wieder außer Landes ziehen wollte, soll er die gewöhnlichen Steuern, oder Schutz- und Marken-Gelder, nachzahlen, und der Hausßigende Wirth, welcher dieselbe zur Heuer aufgenommen hat, dafür einstehen.

§. 21.

Niemand soll ohne Konsens etwas verpfänden oder verkaufen.

Nach Maßgabe Edicti vom 17. Juny 1745. soll niemand von seiner Kontribubelen Stätte etwas an Aekern, Wiesen, Gärten, Holzungen und liegende Gründen, ohne Vorwissen der Gerichts-Obrigkeit und Ein-willigung der Kriegs-Domainen-Kammer verpfänden, versetzen, verkaufen, damit die Umschreibung des Stückes und der davon gehenden Steuern, im Katastro geschehen könne, bei Vermeidung der in solchem Edict com-minirten Strafen, und daß derjenige, welcher ein Kontribubelen-Stück ohne Einwilligung an sich gebracht, es ohne Entgeld wieder abzutreten

angehalten, und das dafür gelöste Geld konfiscirt werden solle, gleichwie denn auch in Ansehung der Eigenbehörden es bei der Eigenthumsordnung verbleibt, daß alle Veräußerungen ohne Einwilligung des Guts- und Eigenthums-Herrn, null, nichtig und kraftlos sein sollen. Und da an einigen Orten, das sogenannte Mist-Saat-Eden dergestalt aufgekomen, daß ein lieberlicher Wirth seinen Acker bedingt, auf einige Jahre verpachtet, dessen Bearbeitung und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes, demjenigen, der solches vorschieset, überläßt, dadurch jedoch verschiedene Stätten gänzlich zurückgekomen, so soll solches ein für allemal überall verbotnen sein, und ein Creditor, welcher dergleichen verbotnenen unzulässigen und unmäßigen Wucher treibet, seines Geldes verlustig erklärt werden.

§. 22.

Frei-Jahre wegen Urbarmachung wasser Gränder.

Wenn an denenjenigen Orten, wo noch wüste Heidefelder angetroffen werden, sich Fremde anbauen, haben sie sechs Frei-Jahre von allen Lasten, einheimische Neubauer vier Frei-Jahre, und wenn nur ein angeessener Unterthan wüsten Grund urbar machet, drey Frei-Jahre zu genießen, es sollen aber dergleichen wüsten Gründe nicht angewiesen werden, bevor zureichend, ob solche entwerlich sind, untersucht, und deren Anweisung von Sr. Königl. Majestät, unserm Allergnädigsten Landes-Herrn bewilligt worden, wobei Allerhöchst Dieselbe jederzeit auf die dabei vorkommenden besonderen Umstände reflectiren, und allenfalls die Frei-Jahre besonders regulieren werden. Wer sich eigemächtig eines wüsten Grundes anmasset, seine Gräben und Säune aufsetzet und dadurch den alten Grund erweitert, mithin die Gemeine-Weide beengert, soll am Brächten-Gerichte nicht allein bestraft, sondern auch, wenn die Ansehung unleidlich und schädlich ist, angehalten werden, seine Wrechten in vorigen Stand zu setzen.

§. 23.

Vagabonden in Dienst und Brod zu nehmen, ist nicht erlaubt.

Niemanden ist erlaubt, herum streifendes Gesinde, von deren vorzüglichem Verhalten, Lebens-Art und Nahrung man keine zureichende Ueberzeugung hat, in Dienst zu nehmen, wer dagegen handelt, ist schuldig, den dadurch seinen Nachbarn zugefügten Schaden zu ersetzen, und soll außerdem am Brächten-Gerichte bestraft werden. Wegen Herbergierung dergleichen Gesindels, bleibt es bei demjenigen, was oben verordnet.

§. 24.

Allerhand Hazard-Spiele werden verboten.

Weilen die Unterthanen genug mit ihrer Wirthschaft und häuslichen Arbeit zu thun haben, wenn sie sich redlich ernähren und die Gefälle ordentlich abführen wollen, so sollen sie sich, sowohl in Ihren Häusern als in denen Schenken, Wirthshäusern und Krügen, alles Doppelns, Karten- und anderer Spiele enthalten. Derjenige, der sich in solche

Spiele einläßt, so wohl als derjenige, welcher es in seinem Hause gestattet, soll dem Amte angezeigt und am Brächten-Gerichte bestraft werden; Sollte aber darüber gar Sauch, Streit und Schlägerey entstehen, soll der nächste Amts-Unters-Bediente, oder der Bauerschafts-Vorsteher, und in Abwesenheit derselben der Schenke oder Krüger, mit Hilfe seiner Nachbarn, welche diese bei Vermeidung 1 Rthlr. Strafe zu leisten verbunden, die müßwillen Sänter und Spieler zum Frieden anmahnen, und alles Unheil abwenden helfen, dafern aber diese sich daran nicht kehren, selbe zur Haft ziehen, und an das Amt oder des Orts Gericht zur weitem Untersuchung und Bestrafung abliefern. Da auch einiger Orten der Mißbrauch stark eingerissen, daß Unterthanen und heurlaubten Soldaten Lebendiges und geschlachtetes Vieh, auch Hausgeräthe und andere Sachen auspielen, solches aber eben so wohl als andere verderbte Spiele nur auf Geldschneiderereyen, abgezelt und höchst schädlich ist; so soll von nun an derjenige, welcher dergleichen Spiel veranlaßt, in 5 Rthlr. Strafe, alle diejenigen aber, so sich dazu verleiten lassen, mit 2 Rthlr. Strafe auf jeden Fall beim Brächten-Gerichte bestraft werden. Kegelschieben zur Recreation bleibt in zwischen erlaubt.

§. 25.

Der Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten.

Der Einwohner und Unterthanen Weiber und Kinder sollen sich friedlich verhalten, und diejenigen, so in Eader und Sauch betroffen werden, jedemahlen dem Amt in 1 Rthlr. Strafe verfallen sein, auch sollen die Eltern ihre Kinder strafen, denenselben zum Sauch mit Nachbarn keinen Anlaß geben, sondern sie zum Frieden halten, würden sie solches nicht thun, sollen sie der Strafe für ihre Kinder gewärtig seyn, die Kinder aber ihres Verbrechens halber ohnehin vom Schulmeister des Orts empfindlich gezüchtigt werden; Jedoch versteht sich dieses alles von Kindern, die noch zur Schule gehalten werden.

§. 26.

Das Spinnen gehen soll abgeschafft werden.

Da auch an verschiedenen Orten üblich, daß die jungen und ledigen Leute unter dem Vorwand der Spinnerey ausgehen, und bis Mitternacht und noch länger zusammen bleiben, dabei aber allerhand Rathwillen, Bosheit, auch wohl gar Diebereyen ausgeübt zu werden pflegen, so soll das sogenannte Spinnengehen ganz und gar abgeschafft sein, und derjenige, welcher dagegen handelt und des Abends zum Spinnen läuft, mit 6 Ggr. und der, welcher Gesellschaften zum Spinnen in seinem Hause gestattet, mit 1 Rthlr. bestraft werden.

§. 27.

Wie sich ein Krüger sonst zu verhalten habe.

Der Krüger soll über ein Jahr nicht borgen, sondern die Bier- und Brantwein-Schulden jährlich richtig einfordern, dagegen seine Sachen

auch wieder so anstellen, daß er nicht mehr Bier und Brantwein von der Amtsbrauerey, oder dem Brauer und Brantweinsbrenner, oder dem Lager haltenden Kaufmann in der Stadt nehme, als er mit Krügen und ohne Schaden verlosen kann, welches er denn von dem daraus gelösten Gelde richtig zu bezahlen, oder dafern er dergleichen Schulden anschwellen läßt, zu gewärtigen hat, daß mit ihm, gleichwie mit andern schlechten Wirthschaft treibenden Unterthanen Inhalts §. 16. verfahren werde; Während des Gottesdienstes sollen Krüger sich allen Brantwein- und Bierchenkens enthalten, oder nachdrücklicher Bestrafung gewärtigen.

§. 28.

Allehand Heppigkeiten und Dinge, die den Unterthanen von der Arbeit abhalten, werden verboten.

Es wollen Sr. Königliche Majestät unser Allergnädigster Herr, alle gottlose Zusammenkünfte und Abgötterey, so in der Christnacht und sonst von dem Gesinde und abergläubischen Leuten gehalten und geübt werden, wie auch die unnützen Tänze an Sonn- und Festtagen um dem Johannisbaum vor den Krügen, ferner das Anlegen der Oster-Feuer, gänzlich abgeschafft wissen, daher die Amtsbedienten und Bauerschafftsworsteher solches nicht gestatten, sondern wehren sollen; die oder derjenige, welche sich daran nicht kehren, sollen an dem nächsten Gerichte dem Befinden und der proportion der Anschweifung nach, mit Gelde bestraft werden; Und wie das Mayensetzen gleichfalls durch ein besonderes Edict verboten, so hat es dabey sein Bewenden, und ein jeder hat sich darnach bei Vermeidung der gedroheten Strafe zu achten.

§. 29.

Wie es bei dem Absterben der Unterthanen zu halten.

Wenn ein Unterthan oder seine Frau verstirbt, müssen die Amts-Unter-Bedienten, oder der Bauerschafftsworsteher solches der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit an denen Orten, wo Sr. Königliche Majestät unser Allergnädigster Herr, statt der Eigenthums-Gefälle, kein Jahr-Geld einführen lassen, die Nachlassenschaft zu künftiger Ansehung des Sterbefalles beschrieben werden könne, als wobel überall nach Vorchrift der Eigenthums-Ordnung verfahren werden soll. Krüge es sich zu, daß an einem Bauernhofe beiderseits Eltern verstürben, und nur unmündige Kinder verließen, soll das Amt einen der nächsten Verwandten, so lange bis der Auerbe zur Großjährigkeit gelangt ist, auf die Stätte setzen und diese durch ihn verwalten lassen, imassen Sr. Königliche Majestät die Anstehung der Stätten nicht ohne dringende Noth und vorgängige approbation der Kriegs- und Domainen-Kammer gestattet wissen wollen. Wenn nun jemand eine Stätte annimt, muß, wie oben bereits verordnet worden, der kindliche Antheil der übrigen Kinder, nach Vorchrift der Eigenthums-Ordnung, festgesetzt werden. Bei freyen Leuten ist die Beschreibung der Erbschaften nicht nöthig, da in diesen Landen die Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, und der überlebende Ehegatte des Verstorbenen unstreitiger Auerbe ist; Stürben aber beiderseits Ehe-

gatten freyen Standes auf einer contribuablen Stätte, muß es wegen Verwaltung der Stätte ebenso wie bei den Eigenbehörigen gehalten, und dem zeitigen Verwalter die Stätte nach einem inventario übergeben werden, massen Sr. Königliche Majestät nicht gestatten wollen, daß dergleichen Stätten ausgehan und zerplittert werden.

§. 30.

Wie es mit der Verlassenschaft fremder Leute zu halten.

Wenn Knechte, Mägde, oder sonstigen Leute freyen Standes, so von auswärtigen Orten, versterben, muß deren Verlassenschaft beschrieben, und so lange wohl bewahret werden, bis die nächsten Erben sich dazu melden, als wobel die Gerichts-Obrigkeit nach Vorchrift des Landrechts zu verfahren hat.

§. 31.

Die inventaria und Ehebeschreibungen sollen wohl verwahret werden.

Die von denen Stätten gemachten Inventaria, imgleichen die aufgenommenen Ehebeschreibungen sind in der Amts-Registratur wohl zu verwahren, damit solche erforderlichen Falls nachgesehen, und daraus die entstehenden Streitigkeiten entschieden werden können, man auch wissen möge, wie ein Kolonus der Stätte vorgestanden habe.

§. 32.

Freye Gründe sollen freibleiben.

Sollte ein Unterthan Gelegenheit finden, Adliche und Kontributionsfreye Gründe an sich zu bringen, sollen solche um bedwillen, weil sie von einem contribuablen Colono besessen werden, mit keinen neuen Lasten, sie haben Namen wie sie wollen, beschwert werden.

§. 33.

Von redintegration der zerplitterten Stätten.

Diesjenigen Aecker, Wiesen und Vandereyen, welche in verwichenen Zeiten ein böser Wirth und Unterthan aus Noth versehen und verkaufen müssen, nachmals aber, wenn er in besseren Stand kommt, wieder einlösen, und damit er seine Lasten desto besser abführen könne, zu seinem Hofe bringen will, sollen gegen Erstattung des darauf geliehenen Geldes, nach dem deutlichen Inhalt des Redintegrations-Edicts vom 17. Juny 1745. ohne Weislauffigkeit wieder zu denen Höfen, wobel sie anno 1677. oder zur Zeit des errichteten alten Catastri gewesen, gelegt werden, wenn nemlich nach Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Deklaration, das Grundstück cum pacto de retrovendendo oder jure pignoratitio oder auch ohne Eigenthumsherrliche Consens verkauft ist, imassen denn sonst denjenigen, welcher etwas wechlicher Art nach an sich gebracht hat, dabei beschützt werden soll, als worüber der Kriegs- und Domainen-Kammer zu cognosciren gehört.

§. 34.

Feldgraben sollen gekäumt, und die Wege gebessert werden.

Sollen die Feldgraben alle Jahr aus- und aufgeräumt werden, damit die Saat vom Wasser keinen Schaden nehme; ingleichen ist an denen Heerwegen, wenn sie vorab gebessert worden, Acht zu geben, daß über die Saat nicht gefahren werden möge; sonst aber, wenn die Wege nicht passable, oder in keinem guten Stande sind, und es würden die Bauern sich unter stehen, jemanden zu pfländen, der auf den Acker fährt, so soll derjenige, welcher gepfländert worden, es bei der Gerichts-Obzigkeit anmelden, und Genugthuung fordern, auch diese den, welcher die Pfländung gethan hat, zu Buch notiren; Wenn aber die Reisenden dennoch bei gebesserten Wegen ausfahren, sollen die Fuhrleute den Schaden ersetzen, und in eine Strafe von 2 Nthlr. verfallen seyn. Die Gemeinden sollen die Wege und Landstraßen nach Maßgabe des Edicti vom 10. September 1755. tüchtig, und zwar gleich nach dem Winter, vor und nach der Sommer- und im Herbst nach der Winter-Saats-Bestellung, ausbessern; Würden sie es daran ermangeln lassen, sollen sie am Reichsten-Gerichte nachdrücklichst bestraft, derjenige jedoch, welcher es insbesondere an sich ermangeln lassen, am schärfsten angesehen werden; Und damit man wissen möge, an wem die unterlassene Wegbesserung eigentlich liege, so sollen die Wege unter die Gemeinden vertheilt, und einem jeden Eingeseffenen wieder sein Theil angewiesen werden, wo er zu bessern schuldig. Und da an einigen Orten die Unterthanen bei denen Land-Strassen Erdkühlen haben, so sollen sie darauf achten, daß die Wege nicht beengert, vielmehr diese in zureichender Breite gelassen werden, und ohne Gefahr in die Erdgrube zu fallen, zu passieren seyn. Die Vorsteher sollen endlich auch darauf achten, daß die Hand- und Wegweiser in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 35.

Wegen Abstammung der Schutz-Bäume, Anpflanzung der Obst-Bäume, Verückung der Säune.

Die Schutz-Bäume in denen Dörfern sollen ohne des Amts-Dorwischen, bei 2 Nthlr. Strafe nicht verhauen, noch die Säune, womit die Aecker und Wiesen im Felde verhänget sind, verbrannt werden, weil die Konservation der Holzung größten Theils darauf beruhet. Die Amts-Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorsteher sollen dahin Acht haben, daß Säune und Häuser nicht über ihre Einien und Grenzen gebaut, sondern also gesetzt werden, daß dadurch weder dem Dorfe, noch dem Nachbar zu nahe geschehe, ingleichen muß jeder Amtmann nebst denen Unter-Bedienten und Bauerschafts-Vorstehern dahin sehen, daß auf denen Gemein-Heiden mehr Holz angezogen werde, und von denen Unterthanen besonders die vorgeschriebene Anzahl Obst- und Weiden-Bäume, nemlich von einem Meyer oder Wollerbe 12 Obst-Bäume und 24 Weiden-Bäume, einem Halbmeier oder Erbe 8 Obst- und 16 Weiden-Bäume, einem Viertelmeier und Kötter 6 Obst- und 12 Weiden-Bäume, einem Brinckfiser aber 4 Obst- und 8 Weiden-Bäume, wenn

sonsten der Platz nur vorhanden, gepflanzt werden; Sie haben auch die Unterthanen zu ermuntern, daß sie von Zeit zu Zeit auf Verbesserung der Maulbeer-Baum-Plantagen sich legen, und an denen gemeinen Wegen, Aleen pflanzen und die neu Berehelichte die vorgeschriebene Anzahl Bäume setzen. Der von denen Gemeinden gepflanzten Bäume, sollen die Forstbedienten sich auf keine Art noch Weise anmassen, sondern deren Abnutzung verbleibt denen Gemeinen oder denenjenigen, welche sie auf ihren Grund und Boden gepflanzt haben, bis zu ewigen Zeiten. Wie aber die Erfahrung bewiesen, daß an dergleichen gemeinen Holzungen durch die geringen Leute, besonders aber Heuerlinge, allerhand Unfug, Mißhandlung und Dieberey verübet werden, so soll zu desto mehrer Verhütung solcher Holzdiebereyen, durchaus das Holz- und Laub-Tragen, aus denen gemeinen Holzungen und Marken, nur an denen ordentlichen Holz-Tragen denenjenigen, die kein eigen Gespann haben, gestattet, und sonst ein jeder angehalten werden, sein Holz an denen festgesetzten Holz-Tragen fahren zu lassen, gestalten denn künftig alle Holz-Träger, die außer denen Holz-Tragen angetroffen werden, als Holz-Diebe angesehen und bestraft, und dagegen gar keine Einwendungen angenommen werden sollen.

§. 36.

Wegen der Bienen-Zucht.

Da die Bienenzucht dem Landmann ungemein zuträglich und vortheilhaft ist, so sollen Beamte und Bauerschafts-Vorsteher, an denen Orten, wo selbige gehalten werden, denen Unterthanen einen rechten Begriff, wie sie damit umgehen müssen, beibringen, und sie ermuntern, eine gewisse Anzahl Bienen-Körbe zu halten. Einem jedern soll frey und unverwehrt sein, solche auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenigen Decten zu bringen, wo sie Nahrung haben können, und soll denen Jagdbedienten nicht erlaubt seyn, die Unterthanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienen-Geld abzufordern, noch sie sonst hieran im geringsten zu behindern, als welches ihnen hiermit ein vor alle mal alles Ernstes untersaget wird.

§. 37.

Von Flachsbau, der Spinn- und Weberey, wie auch Hopfen- und Tabacksbau.

Die Unterthanen sollen sich immer mehr und mehr auf Flachsbau, die Spinn- und Weberey appliciren, und an den Orten, wo diese nützliche Handthier- und Nahrung noch nicht üblich gewesen, sollen die Beamte und Unter-Bediente dessen Augencheinlichen Vorthheil, denen Unterthanen vorstellen, und solche Handthierung einzuführen suchen, wos Endes bei Besetzung der Stätten an solchen Dörtern auf diejenige Kinder vorzüglich respectirt werden soll, welche sich in der Spinn- und Weberey fleißig und geschickt bewiesen; Die Unterthanen werden aber überhaupt in Ansehung der Garn-Spinneerey auf das im Jahre 1743. erlassene Edict ver- und angewiesen, sich nicht nur bei der darin communiten

Strafe eines richtigem und gebrannten Haspels zu bedienen, sondern auch denen Gebienden die gehörige Faden-Zahl zu geben, und sich zum Spinnen des Kleinen, voll und Woll-Garns keiner Heerde zu bedienen noch solche mit dem Flachse zu vermengen: Diejenige aber, welche sich mit dem Leinweben ernährten, müssen sich der Leggen-Ordnung gemäß verhalten, an denen Slingen nichts ermangeln lassen, und dem Finnen die gehörige Festigkeit geben, als worauf von denen Legge-Bedienten ganz genau geachtet werden soll; Die Unterthanen aber werden bei der vorhin gedroheten Confiscations-Strafe nochmals verwarnet, kein graues Linnen außer Landes zu bringen, bevor es auf der Legge gesehen, gezeichnet, und der Legge-impost davon entrichtet worden.

Weil auch der Hopfenbau in hiesigen Provinzen, noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, daß man den auswärtigen Hopfen entbehren kann, obgleich in verschiedenen Aemtern dazu convenable Dörfer und Dörfer vorhanden; So haben die Beamten auf dessen Vermehrung mit Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen, daß nach jedem Orts Gelegenheit von der Gemeinen-Hütung ein gewisser Platz ausgemittelt, von der Bauerschaft gemeinschaftlich in Bewahrung gebracht, und entweder jedem Wirth ein gewisser Theil davon zugeeignet, oder aber solche gemeinschaftlich bearbeitet und bestellet werde, und der davon zu erhaltende Vortheil dagegen auch der ganzen Gemeinde wieder zu gute komme. Es würde auch einiger Orten, insonderheit wo leichte Aecker sind, denen Unterthanen nicht zu geringem Vortheil gereichen, wie der Toback-Bau dafelbst eingeführt, und mit Fleiß betrieben würde, weil bishero noch ansehnliche Summen von rohen fremden Toback aus hiesigen Landen gegangen. Diejenigen nun, welche sich angelegen sein lassen, diese nützliche Plantagen einzuführen, sollen dieserhalb besonders benachtheiligt werden, auch demjenigen, welcher von eigenem Zuwachs zuerst 10 Senter rohen Toback zum Verkauf liefert, und solches bescheiniget, ein Prämium von 10 Rthlr. ausgezahlt werden.

§. 33.

Von der Garn- und Spinnerey.

Da auch das rohe Garn guten Theils außer Landes verkauft werden müssen, so werden Beamte, Amts-Unterbiedenten, und besonders die Bauerschafts-Vorsteher, sämmtliche Einwohner zu ermahnen haben, daß diejenigen, welche sich mit dem Flach-Spinnen noch nicht abgeben, oder den Flach selbst nicht gebauet haben, zum Flachsbau und Spinnen angehalten werden. Es bleibt auch denen Unterthanen unverwehrt, Woll-Garn zu spinnen, und solches selbst zu färben, auch zu verarbeiten, und auf denen Wochen-Märkten feil zu bieten, insbesondere müssen getreue Hausmütter ihren Kindern das Knütten erlernen lassen oder ihnen selbst beibringen, massen sie solche Arbeit bei dem Hüten des Viehes verrichten, und solcher Gestalt die Zeit, welche sonst nur im Müßiggang, auch wohl gar in Ausübung allerhand Nutzwilens zugebracht worden, nützlich anwenden, und nicht nur die Kleidung, welche sie sonst zu kaufen genöthigt gewesen, selbst machen, sondern auch so gar etwas zum Verkauf erübrigen können.

§. 39.

Von der Vieh- und besonders Pferde-Zucht.

Die Beförderung der Viehzucht müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen sein lassen, und nicht nur zu ihrer eigenen Haushaltung, sondern auch zum Verkauf Bind-Vieh anziehen, massen sie auch dadurch ein ansehnliches Wehuf Abtragung der Steuern und Herrschaftlichen Gefälle erwerben können; Die Schäferereien können auch zum großen Vortheile derjenigen, welche solche zu halten berechtigt sind, dadurch um ein merkliches verbessert werden, wenn statt der an vielen Orten noch vorhandenen Heideschnuten auch Schmer-Vieh, gutes reines Vieh eingeführt, und insonderheit die hörnichten Widder aus denen Heerden abgeschafft würden, weil nicht nur die Wolle von gutem reinen Schaf-Vieh ungleich höher im Preise, sondern auch fett Hammel und Merz-Vieh von dergleichen größeren Vieh weit höher bezahlet werden, daher ein jeder tüchtiger Wirth dieser Verbesserung sich angelegen sein lassen muß; Und wie zur Verbesserung der Pferde-Zucht bereits festgesetzt worden, daß die Landräthe die besten Spring-Hengsten aufsuchen und von diesen die darauf verwiesenen Mutter-Pferden belegt, alle übrige zum Beschälen untauglich befundene Hengste geschnitten werden sollen, so hat es dabei sein Bewenden, und ein jeder sich darnach zu achten, die Amts-Unterbiedenten und Bauerschafts-Vorsteher aber haben ihre äußerste Sorgfalt und Bemühung darauf zu richten, daß von Zeit zu Zeit bessere Schut-Hengsten angeschafft, und solcher Gestalt die Pferde-Zucht verbessert werden möge.

§. 40.

Auf- und Vor-Kauferey wird verboten, und die Wochen-Märkte sollen besuchet werden.

Die Amts-Unterbiedenten und Bauerschafts-Vorsteher müssen auf dem platten Lande durchaus keine Hausirer, welche ohne das dem Landmann allerhand betriegliche Waaren um hohe Preise aufhängen, und ihnen dasjenige, was sie sonst in den Städten mit Vortheil verkaufen können, abschwatzen, dulden, sondern solche mit ihren Waaren zur Haft ziehen, und an das Amt liefern, gestatten sie dem überhaupt keine Auf- und Vor-Kauferey dulden, sondern die Einwohner und Unterthanen ermahnen und anhalten müssen, daß sie ihren Zuwachs an Vieh, Korn, Viehmalen, Garn, Flach, Wolle, rohe Säuten und dergleichen, auf die Wochen-Märkte selbst bringen, und in denen großen Städten feil bieten, als wodurch sie auswirken werden, daß ihr Zuwachs ihnen nach dem wahren Werth bezahlet wird; Sollten sie mit einem solchen Ueberfluß nicht versehen sein, das es der Mühe lohne, solchen selbst in die Städte, an denen geordneten Markt-Tagen, zu bringen, müssen die Bauerschafts-Vorsteher einen in der Gemeine, auf den man sich verlassen kann, ausmachen, welcher dasjenige, was die übrigen Eingeseffenen erübrigt haben, dahin bringen, und nach seinem besten Wissen, Gewissen und Verstande ver- und dasjenige, was sie etwa gebrauchen, ein-kaufe, wobei sie denen Eingeseffenen begreifend machen müssen, wie dasjenige, was

sie nöthig hätten, in denen Städten aus der ersten Hand weit wohlfeiler, als von denen bishero auf dem Lande gedulteten Commercianten, erhalten können.

§. 41.

Wegen richtiger Ellen, Maaß und Gewicht.

Die Amts-Unter-Bedienten, und Vorsteher der Bauerschaften müssen dahin sehen, daß ein jeder Eingeseffener keine andere als gewögete und richtig am Amte gebrannte Haspel, Ellen, Kannen, Scheffel und sonstiges Maaß und Gewicht habe, insbesondere müssen sie deßfalls auf die Krüger und Land-commercianten Acht haben, und solcher Gestalt verhüten, daß der größten Theils einfältige Land-Mann nicht vervorsheit werde.

§. 42.

Es sollen mehrere Unterthanen angeßetzt und Wiesen gemacht werden.

In denen Orten, wo große dürre Heiden sind, müssen Beamte, deren Unter-Bediente und Bauerschafts-Vorsteher, besonders wenn es ohne augenscheinlichen Nachtheil der alten Einwohner gesehen kann, darauf bedacht sein, daß nicht nur mehrere Unterthanen angeßetzt, sondern auch die wüsten Gründe urbar gemacht, insbesondere aber mehrere Wiesen zum Stande gebracht werden, als woran es bishero an theils Orten noch ermangelt hat; Sie werden aber damit zum Stande kommen, und den Mangel des Düngers dadurch ersetzen, mithin mehr Vieh halten können, wann die Einwohner sich mehr als bishero geschehen, auf das Klee- und Hen-Saamen-Säen bestleißigen, dazu einige Stück gut Land aussuchen, und dadurch das dürre verschonen, welches geschehen kann, wenn man Wiesen aus dürrer Heiden machet, des Endes die Heiden kurz vor Winters gebuuet, ausgeräumet, von allen Steinen, Sträuchen, Büschen, Disteln, Dorn-Hecken und Brombeer-Ständen, und deren Wurzel wohl gereinigt, und hernächst fleißig geackert, und zwar zweimal in die Länge und dreimal in die Quere gepflüget und darauf mit der Egge wohl überzogen werden müssen; Wenn dieses geschehen, ist von nöthen, daß man Mergel, oder statt dessen Keimen, fette Erde und guter Kuhmist und Seile auf den ganzen Acker einer kleinen Hand hoch überfahren, und das Stück Landes abermalen umackere, und darauf mit Paser besäe, jedoch keine Furchen mache, sondern statt dessen noch einmal egge, den kleinsten und zeitigsten Klee-Saamen, welcher mit Hafern, der ihm balde Schatte gibt, und den Klee gleichsam ausbrütet, vermischet, darin streuet, und zwar im Frühling bei trockenem Wetter, oder um eine solche Zeit, welche einen nahen Regen hoffen lässet; Diesemnach muß der Acker wenigstens noch zweymal übergeegget werden. Gegen Ende des Heumonaths oder die Mitte des Brachmonaths, muß der Hafer und die Stoppeln sammt dem Gras für das Vieh, abgemähet und die neu gemachten Wiesen, die erstere Jahre über im Winter, wenn das Erdreich gefrohren ist, wohl gedünget werden; Derjenige nun, welcher dergleichen Wiesen zu machen Willens ist und entbehrlüche Dertter in Vorschlag zu bringen, im Stande ist, kann sich deßhalb bey des Kreis Land-Nach melden, und gewärtigen, daß er, ob begründete Kon-

tradiction obhanden, untersuche, davon an die Krieges- und Domainen-Kammer berichte, und die Genehmigung zur Anweisung einhole, weil auch insonderheit in denen sandigen Gegenden, allwo es gemeinlich an Wiesewachs ermangelt, der thürkische Klee, oder Esparcette mit großem Nutzen angebauet wird, und um ihn desto mehr zu praeferiren, weil er in schlechten Boden ohne Mist und Dünger wachset, wenigstens 15 Jahre lieget, und alljährlich drei mal gemähet werden kann; So müssen die Beamten damit die Probe machen, und durch ihr Exempel die Unterthanen ermuntern, dieses nützliche Futter-Kraut auch in hiesigen Provinzen zu erzielen.

§. 43.

Das Fischen und Krebsfangen wird verboten.

Da die Unterthanen dieser Provinzen überall in Flüssen und Bächen zu fischen nicht berechtigt sind, so haben sie auch des Fisch und Krebsfanges sich gänzlich zu enthalten; Derjenige, welcher darüber dem ohngeachtet betrossen wird, soll am Brüchten-Gericht nachdrücklichst bestrafet werden.

Es sollen auch die Unterthanen nach May-Tag denen Bächen das Wasser nicht entziehen, noch auf ihre Wiesen leiten, vielweniger darunter wider das Herkommen einige Neuerungen machen; Derjenige aber, so das Wasser auf ihre Wiesen aus denen Bächen zu leiten berechtigt sind, sollen in denen Bächen keine Dämme von Erde machen, und solche dadurch versanden und verschlammen, sondern es soll dergleichen Mißbrauch gänzlich abgestellt, und ein jeder, der zum Wasser-Stau berechtigt ist, schuldig sein, von Holz ein Stauwerk anzulegen, welches zu und aufgezogen werden kann, immassen dann ein jeder, dessen Gründe an gemeinen Bächen gelegen sind, nach denen vielfältigen erlassenen Verordnungen verbunden ist, solche rein offen und in der gehörigen Breite und Tiefe zu erhalten, damit das Wasser seinen freyen Lauf zu denen daran liegenden Mühlen erhalte.

§. 44.

Hanf- und Flachs-Röthen in denen Flüssen und Bächen wird verbotthen.

Nachdem auch die Teiche und Fischwasser, ja ganze Bäche und Flüsse, durch das Flachs- und Hanfrodern öfters verwüestet, und voller Erde, Holz und Steine gefüllet werden, so wird nach Maaßgabe der vorhin erlassenen Edicte, das Hanf- und Flachsrodern in Teichen, Bächen und Flüssen hiemit ernstlich untersaget, und denen Untsbedienten besohlen, darauf wohl Acht geben zu lassen, daß solches hinfüro nicht mehr geschöhe, dahergegen sie denen Unterthanen ander Wasser, wo es den Fischereyen unschädlich ist, anzuweisen haben. Sollte man solches nicht haben können, müssen die Unterthanen und Einwohner jeden Orts auf ihren Feldern und Brüchern besondere Teiche und Flachsrodern machen, und solche bezäunen, damit sie Niemanden zum Nachtheile gereichen, noch dem Viehe, wenn etwa das Wasser in den Gruben stehen bleibt, Schaden verursachen mögen. Es soll sich auch Niemand unterstehen das Faul-Wasser aus den Rodern Gruben in die fließende Bäche

laufen zu lassen, vielweniger wenn er Flach und Hanf in die Gruben gelegt hat, zu deren Bedeckung Plaggen auf der gemeinen Weide zu stehen, sondern dazu Steine gebrauchen; derjenige, welcher hiergegen handelt wird, soll nicht allein des Flach und Hanfs verlustig, sondern auch am Amte in eine willkührliche Strafe, welche am Brüchten-Gerichte zu determiniren und festzusetzen, verfallen sein, wofern aber die Beamten demjenigen, was ihnen wegen Anweisung der Gewässer und Gruben hierin befohlen und aufgegeben worden, kein Gemühen thäten, sollen dieselben den daraus entstehenden Schaden verantworten, und solches dem Befinden nach ersetzen. Es haben aber selbige auch die Unterthanen zu Ermuntern, mit der Dou-Rothe auf den Wiesen und Feldern versuche zu machen, weil an denjenigen Orten wo solche eingeführet, selbige der Nöthe in Sümpfen und Wasser weit vorgezogen, und der daraus erzielte Flach, viel besser befunden wird.

§. 45.

Huth- und Trift-Gerechtigkeit soll nirgends verändert werden.

In Ansehung der Huth und Trift in denen gemeinen Feldmarken, soll keine Veränderung vorgenommen werden, noch sich jemand, er sey wer er wolle, mehrerer Gerechtigkeit als er bisher hergebracht, anmaßten. Sollte solches etwa von dem Beamten oder sonst jemand geschehen, muß er solches dem Departements-Rath bei der Bereisung zur remediar anzeigen.

§. 46.

Wie es in gemeinen Hütungen zu halten.

In denen gemeinen Hütungen soll es gleichfalls bei-dem Herkommen bleiben, und da es an einigen Orten üblich, gewisse Gegenden für das Milch-Wieh auszusetzen, so hat es dabei sein Bewenden, jedoch soll solches mit Einwilligung der sämtlichen Interessenten geschehen, und in solchem Falle das Weidgeld unter die Interessenten proportionirlich vertheilet, oder zum Besten der ganzen Gemeinde angewandt werden. Einem jeden steht frey, so viel Wieh in die gemeinen Weiden zu treiben, als er durch den Winter füttern kann. Fremdes Wieh aber mit in die gemeinen Weide zu treiben, ist nicht erlaubt; In denen Orten wo der wehende Sand gedeckt worden, aber noch nicht bearbeitet ist, muß ein jeder sich des Hütens enthalten, oder der Bestrafung gewärtigen. In denen geschlossenen Dörfern oder Bauerschaften, müssen gemeinschaftliche Kühe und Schweine Hirten gehalten, und das Wieh nicht durch Kinder gehütet, vielweniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedes mal mit 1 Rthlr. bestraft werden, gestalten denn einem jeden, das ohne Hirten und anderen zum Schaden gehende Wieh, zu pfänden erlaubt ist. Im Saat-Felde zur Ernte Zeit, ist, so lange als einiges Getreide im Felde steht, zu hüten nicht gestattet, in denen privativen Kämpen und geschlossenen Feldern, welche nicht gemein sind, kann aber solches Niemanden verwehret werden. In Bezahlung des Hirten, muß ein jeder nach der Anzahl des Viehes, so er hält,

Beitrag thun, und sich davon Niemand er sey wer er wolle, unter keinerley Vorwand frey machen.

§. 47.

In Ansehung des Plaggenmatts, bleibt es ebenfalls bei der Observanz, jedoch das Plaggen-Schaukeln und Graben, als wodurch die Sub und Weide verdorben, und der Sand zum Wehen gebracht wird, imgleichen das Plaggenmehen im Gras-Anger schlechterdings verboten, und wie in einigen Aemtern ein Gewohnheitsrecht ist, daß diejenigen Eigenthümer, so an der Gemeinheit Gründe liegen haben, sich einen gewissen Raum über ihre Grenzen auf der Gemeinheit dergestalt mit Ausschluß anderer zuignen, welchen Raum man einen Anschuß zu nennen pfleget, worauf die Eigenthümer denen übrigen Markt-Interessenten keine Nutzung, besonders mit Plaggenmehen, gestatten, darüber aber öfters Streit entstanden, wie weit solcher Anschuß sich erstrecke, so wird zur Verhütung solcher Zwistigkeiten hiemit ein- vor allemahl zur beständigen Richtschnur festgesetzt, daß die Markt-Interessenten auf einen Raum von 24 Fuß von eines Eigenthümers Hofe, und an denen übrigen Wrechten auf einer Entfernung von 12 Fuß sich des Plaggenmehens enthalten, und an denen Wiesen, auch Weidkämpfen aber alle Anschuß-Gerechtigkeit wegfallen, und solches nicht weiter prätendirt noch gestattet werden solle; Daferne jedoch desfalls an einem oder dem anderen Orte durch Vergleiche, Urtheil und Recht ein anderes ausgemacht und festgesetzt worden, wird es dabei billig belassen.

§. 48.

Wie es mit denen Schaaf-Triften zu halten.

Nach Philippi-Jacobi sollen die Schäfer sich nicht unterstehen, auf dem Grasanger zu weiden, und müssen sie sich dessen bis Michaelis enthalten, es wäre denn, daß die gemeine Weide größten Theils aus Grasanger bestünde. Es kann aber ein jeder so viele Schaafe halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen im Stande ist, es wäre denn, daß an einigen Orten durch pacta oder rechtliche Bescheide ein gewisses Quantum determinirt.

49.

Dhngelkrampete Schweine, ferner Gänse, müssen im Gras-Anger nicht geduldet, auch die Biegen an denen Orten wo Becken und Holzwasch angetroffen wird, abgeschafft werden.

§. 50.

Niemand soll in des anderen Wiesen hüten.

In des anderen Wiesen, Aeckern und zwischen dem Korn zu hüten, muß durch aus nicht gestattet werden, dasselbst muß sich ein jeder auch des Grasschneidens enthalten, wer darüber betroffen wird, soll 1 bis 2 Rthlr. Strafe geben, und den Schaden besonders ersetzen, welcher vorab von den Amts-Unter-Bedienten und denen Bauerschafts-Vorstehern auf Pflicht und Gewissen festgesetzt werden soll.

§. 51.

Wegen der Jagd.

Die Jagd-Berechtigte müssen die Seg- und Brüte-Zeit genau beachten, und sich alles Hehens und Jagens auf der Unterthanen Saats-Feldern enthalten, Wer dagegen handelt, und den Früchten Schaden thut, soll von der Gemeinde jeden Orts gepöndelt, und zu Erstattung des Schadens angehalten, darunter denen Unterthanen vom Amte assistirt und die Kontravenienten, wenn sie vorab zureichend gehört sind, von der Krieger- und Domainen-Kammer bestraft werden; dahingegen sollen auch die Unterthanen, so zur Jagd nicht berechtigt sind, sich alles Schießens, Schleiffen und Stricke-Vegens enthalten, ihre Hunde ohne einen Knüttel von 1½ Schuh nicht laufen lassen. Die Ausrottung schädlicher Thiere aber, müssen die Unterthanen sich äußerst angelegen sein lassen, sie auch die geordnete Zahl Krähen- und Sperlings-Köpfe am Brächten-Gepichte abliefern.

§. 52.

Wegen Entwendung der Garten- und Feld-Früchten.

Es soll weder Alt noch Jung in anderer Leute Gartens und Höfe kommen, um daselbst Garten-Früchte abzuschlagen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feldfrüchte entwenden, wer darüber betroffen wird, soll ohne Unterschied der Person & Athr. Strafe geben, und nach Pflichtmäßiger Taxe deren Amts-Unter-Bedienten und Bauerschaffts-Vorstehern den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kann, soll nach Proportion des Schadens und anderer dabey vorkommenden Umständen mit dem Hals-Eisen oder gar dem Zuchthause bestraft werden.

§. 53.

Wegen der gestohlenen Sachen.

Weil sich auch öfters zu trägt, daß geraubte und gestohlene Sachen von Feldflüchtigen Dieben und Räubern, in Dörfern und Feld-Marken verlassen, oder auch verlohrene Sachen und Vieh angetroffen werden, so sollen die Amts-Unter-Bedienten und Bauerschaffts-Vorsteher solche in gute Verwahrung nehmen und dem Amte einliefern, damit wenn sich der Eigenthümer auf die durch die wöchentliche Frag- und Anzeigungs-Nachrichten geschehene Notifikation und sonst übliche Publikation meldet, ihm das Seinige wiedergegeben werden, oder in Entziehung dessen, welches dem Amte heimfallen möge, müssen es auf solchen Fall an den Meistbietenden verkauft, und das daraus geldsete Geld Sr. Königlichen Majestät berechnet werden muß.

§. 54.

Wie man sich in Pest-Zeiten und bei Vieh-Seuchen zu verhalten habe.

Wenn in der Nachbarschaft sich eine Seuche unter Menschen oder Vieh äußert, müssen sofort alle Zugänge versperrt, mit Wächtern besetzt,

solche von den Bauerschaffts-Vorstehern öfters visitirt, und genau unterrichtet werden, daß sie Niemanden, weder Menschen noch Vieh einlassen sollen, es müssen sich auch die Unterthanen alles Umganges mit den Einwohnern des Orts, wo die Vieh-Seuche oder Menschen-Seuche sich befindet, sich äußern, und sofort ihre Hunde anbinden, und daforne sie mit solchem Orte gemeinschaftlich Hunde haben, die Gegenden absondern und einen gewissen Zwischenraum festsetzen, wohin weder Menschen noch Vieh kommen darf, und im nicht beobachtenden Fall, die Menschen zurück zu weisen, das Vieh aber todt zu schießen; Sollte aber sich in dem Dorfe selbst in einem oder anderen Hause eine Seuche vorthun, und desfalls gegründeter Verdacht entstehen, muß solches Haus sofort eingeschlossen und alle Communication abgeschnitten werden; Würde aber die Sache überhand nehmen, welches der Höchste in Gnaden abwenden wolle, muß nach Vorschrift der besonders erlassenen Edicte, das kranke von dem gesunden Vieh separirt, die ertheilte Mittel gebrauchet, und das abgefaltene Vieh mit Haut und Haaren verscharrt, das Abdecken aber überall nicht, vielweniger das Schlachten des kranken Viehes gestattet werden; derjenige, welcher hiergegen handelt, oder auch eine sich bei ihm unter Menschen und Vieh geäußerte ansteckende Krankheit verheulet, und dadurch verursacht, daß die Seuche weiter um sich greifet, und die Obrigkeit die dienlichsten Mittel zur Verhütung eines größeren Unheils zur Hand zu nehmen und zu verordnen aufgehalten wird, soll ohne einzige Gnade auf Zeitlebens zur Festung condemnirt und mit Weib und Kindern der Stätte entsetzt werden.

§. 55.

Wegen der Reih- der Vorspann-Führen.

Wenn Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, Selbst mit einem Gefolge durch diese Lande reisen, und dazu Vorspann-Pferde gebrauchen oder auf Dero Allerhöchst-eigenhändigen und der Kriegs- und Domainen-Kammer-Pässe, Dero Bedienten einige Vorspann-Pferde gegeben werden müssen, muß Niemand, er sey wer er wolle, damit verschonet, jedoch in der Bestellung von denen Amts-Unter-Bedienten und Bauerschaffts-Vorstehern die Reih- genau beobachtet, Niemand über die Gebühr beschwert, noch andern zum Bedruck übersehen werden. Mehrere Pferde, als in dem Passe enthalten, zu geben, kann nicht nur den Unterthanen nicht angemuthet werden, sondern es wird auch solches hiemit nochmals verboten, gleichwie denn die Bedienten mehrere Personen und Bagage mitzunehmen sich nicht unterstehen sollen, als füglich mit dem akkordirten Vorspann fortgebracht werden kann; Und damit der Unterthan wissen möge, wen, was und wohin er fahren soll, muß der Amts-Unter-Bediente oder Vorsteher ihm den Paß vorlesen, und wenn er gefahren hat, ist derjenige, welcher den Vorspann gebraucht hat, schuldig, ihm darauf eine Bescheinigung zu geben, damit der Unterthan desfalls die Vergütung aus der Kontributions-Kasse erhalten könne; Der Unterthan, den die Reih- zum Vorspann trifft, muß auf geschehene Bestellung sich an benannten Ort und zur vorgeschriebenen Zeit einstellen, und auf denjenigen, den er fahren soll, 24 Stunden warten; Bisset er es daran

ermängeln, soll er die gemietete Fuhre bezahlen, und besonders bestrafet werden; Hat er aber die 24 Stunden gewartet, muß er darüber von einer beglaubten Hand Bescheinigung nehmen, und darauf der Vergütung, als wenn er die Fuhre wirklich gethan, gewärtigen. Bei dem Vorspann soll so wenig der Unterthan und dessen Knechte, als dessen Pferde geprügelt, übel tractiret, und geschwinder, als es nach Beschaffenheit der Pferde, Wetter und Weges möglich zu fahren, angehalten, sondern wenn der Unterthan entweder aus Nothwendigkeit langsam fährt, desfalls am Amte verklagt und dem Besinden nach scharf bestrafet werden; Und wie zu der Unterthanen eigenen Besten verordnet worden, daß sich bei einem Pferde nicht ein Knecht einfinden, sondern ein Unterthan zum wenigsten 2 Pferde und 1 Knecht austhun und stellen, und die Wagen mit überflüssigem Futter nicht beschweren sollen, so hat es dabei nicht nur sein ledigliches Bewenden, sondern es wird auch solches hiemit noch mals wiederholt.

§. 56.

Wegen der Wildpretz-Fuhren und Jagd-Defrairungen.

Da Se. Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Dero Jagden verpachten lassen, so sollen die Unterthanen mit allen Wildpretz-fuhren und Jagd-Defrairungen, als Verbstüftung der Jäger und Hunde, so lange verschonet bleiben, als Allerhöchste-Deselben die Jagden Selbst zu ererziren nicht Willens sind, und die Unterthanen für diese ihre Schuldigkeit ein Gewisses an Gelde jährlich entrichten.

§. 57.

Wie es mit Hochzeiten und Kindtaufen zu halten.

Die Hochzeiten sollen nicht länger denn 2 Tage und die Kindtaufen nur einen Tag gehalten, und dabei überall gehörige Maaße gehalten werden, weil die Erfahrung bewiesen, daß junge Eheleute und Wirthe dabei das Ubrige vergehret haben, und in Armuth gerathen sind; das Schließen bei Hochzeiten und Kind-Taufen, nicht weniger Mist- Fenster-Flachs- Stroh- und andere Scherungen, insonderheit die süßen Kinder- Bier bleiben gänzlich verboten.

§. 58.

Wie es in Unglücksfällen der Unterthanen und sonstigen bei remissionen der praestandorum zu halten.

Wenn den Unterthan Unglücks-Fälle betreffen, sein Haus durch eine Feuers-Brunst ohne sein Verschulden in Asche geleyet wird, oder derselbe sich genöthiget findet, ein neues Haus zu bauen, ihm Vieh abfällt, seine Kornfruchte durch Miß-Wachs, Frostschaden, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäuse und Schnecken-Fraß, ganz oder zum Theil verborben werden, oder der Unterthan durch langwierige Krankheit, wodurch der Wirth oder die Wirthin an denen häuslichen Wirtschaften Verrichtungen behindert worden, in Rückstand der Herrschaftlichen Gesfälle gerathen, muß er solches dem Land-Rathe sofort anzeigen und mit

beglaubten Zeugen bescheinigen, damit derselbe ihn desfalls umständlich vernehmen, und davon an des Kreises Landrath berichten, dieser aber die Reglementsmäßige remission und Frey-Jahre zu Aufhellung des verunglückten Unterthans, in Vorschlag bringen, und darüber der Krieges- und Domainen-Kammer Approbation einholen könne; Wenn nun Se. Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, ihm an denen Domainen- oder Kontributions- und Cavalliere-Gelder praestandis etwas erlassen, oder sonstig vorzuschreiben besohlen, soll dem Verunglückten solches in die ordentlich gebundenen Domainen- und Kontributions-Liutungs-Bücher vom Land-Rathe und Rentanten, welcher die Gelder auszahlet, notiret werden.

§. 59.

Wie es bei denen Einquartirungen zu halten.

Wenn bei vorfallenden Marches Königlicher und Fremder Krieges-Blöcker Kriegesfuhren geleistet werden müssen, oder das Dorf mit einem Nachtquartiere oder Raß-Tag betroffen wird, muß der Bauerschaft-Vorsteher mit sämmtlichen Eingewesenen dafür Sorge tragen, daß es so wenig an Lebensmitteln, als dem Futter für die Pferde, ermangele; Für die ordentliche Eintheilung der Quartiere muß der Vorsteher mit bedacht sein, und äußerst verhüten, daß Jemanden etwas zur Ungebühr aufgebürdet und zur gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben würde; Sollten die einquartirten Soldaten in denen ihnen angewiesenen Quartieren die Unterthanen sehr mitröhmen, ihnen mehr abfordern, als sie nach der Debonnanz zu geben schuldig, darnach die Bezahlung nicht versüget, oder sonstigen Ausschweifungen vorgenommen werden, müssen sie solches dem Vorsteher, dieser mit ihnen dem gegenwärtigen Marsch-Commissario anzeigen, damit die Soldaten, welche sich der Massen ungebührlich betragen haben, zu Ersehung des Schadens, so sie verursacht, an gehalten, und außerdem nachdrücklich bestrafet werden mögen. Mit denen Kriegs- und Marsch-Abfuhren muß es gleicher gestalt ordentlich und also gehalten werden, damit kein Unterthan zur Ungebühr beschwert werde; Sollte der Unterthan desfalls seine Befriedigung nicht erhalten haben, muß er solches dem Landrath des Kreises klagen, damit die Untersuchung, woran die nicht versügte Bezahlung liege, ohne Anstand angenommen und nicht schwer gemacht werden möge. Bei vorgehenden Desertionen müssen sich die Unterthanen an denen Passagen einfinden, und nach Maaßgabe des Deserteur-Edicts alle Mühe geben, den ausgetretenen Deserteur zur Haft zu bringen, gestaltem dann sie, wenn ihnen ein Soldat begegnet, sofort nach dem Paffe fragen, und daferne er solchen vorzuzeigen nicht im Stande, ihn anhalten müssen.

§. 60.

Wegen der Mühlen.

Wie so wohl Müller als die Mahlgewossen sich zu verhalten haben, ist in dem Mühlen-Reglement vom 10. Januar 1741 festgesetzt, wornach sie sich dem allegehorfamst zu achten haben; Insbesondere aber sollen die Müller in denen Königlichen Zwang-Mühlen gewisse schwarze

Taseln halten, und darauf die Mahlgeste, so wie sie zur Mühle kommen, notiren und nach eben der Reihe fördern. Würden die Müller nicht im Stande sein, die Mahlgewossen zu fördern, und diese drei Tage gewartet haben, ohne Mehl zu erhalten, sollen jene ihnen Frey-Zettel dahin geben, daß die Mahl-Gäste mahlen könnten wo sie wollten, es wäre denn, daß sie diesen andere nächst belegene königliche Mühlen anzuweisen im Stande wären, wo sie sofort gefördert werden könnten. Ein anderer Müller aber, der nicht berechtigt ist, solche Mahlgäste anzunehmen und an sich zu ziehen, soll keinen ohne dergleichen Zettel, annehmen und fördern, bei 10 Rthlr. Strafe, und derjenigen Unterthan, welcher auf einer Mühle, wohin er nicht verwiesen ist, ohne Frey-Zettel gemahlen hat, soll für jeden Scheffel 1 Rthlr. Strafe geben; könnte er aber erweislich darthun, daß der Müller auf der Mühle, zu welcher er verwiesen ist, ihm den Frey-Zettel vorenthalten, oder sonstem dem Mühlen-Reglement sich nicht gemäß bezeige, als worüber er bei des Orts Amtmann, und daserne er bei demselben kein Gehör finden sollte, bei dem Departements-Rath, wenn derselbe das Amt bereiset, Klage zu führen hat, soll er nicht nur mit aller Strafe verschonet, und mit seiner Beschwerde willig gehöret, sondern auch, wenn solche gegründet befunden, der Müller nachdrücklich bestraft, und daserne er gar zu sehr excediret haben sollte, aus der Mühle geschafft, und ein anderer Müller angenommen werden. Sonsten sind die zu einer Mühle angewiesenen Unterthanen schuldig, die Mühlen-Graben und Bache zeitig zu räumen, die Materialien zur Reparation der Mühlen, nicht weniger die Mühlensteine anzufahren und bei dem Ban hübsche Hand zu leisten, als wovon sie sich auf keinerlei Art noch Weise befreien sollen.

§. 61.

Die Bedienten sollen sich mit denen geordneten Gehalten und Accidenzien begnügen.

Seine königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben allen Dero Bedienten, folglich auch denen Beamten und Amts-Unter-Dienern, Contributions- und Polizey-Ausreutern, eine gewisse feste Besoldung ausgemacht, und ihnen sammt und sonderß die erlaubte Accidenzien, in ihren Bestallungen und den Sportul-Ordnungen allergnädigst festgesetzt. Ueber diese Accidenzien sollen sie durchaus von denen Unterthanen nichts unter einigem Prätext, es habe Namen wie es wolle, nehmen; Würden sie dennoch von denen Unterthanen etwas zur Ungebühr fordern und betreiben, haben diese desfalls am Amte Klage zu führen, und daserne sie ungehöret bleiben, es dem Departements-Rath, bei Vereisung des Amts, anzuzeigen, und der Untersuchung, auch ohnfehlbar remedior zu gewärtigen, massen Seine königliche Majestät, Dero Unterthanen auf keinerlei Art und Weise noch sie ausgefogen wissen, sondern wollen, daß die Bedienten sich mit demjenigen, was ihnen verschrieben worden, begnügen, und die Unterthanen mit keinen neuerlichen und ungebührlichen Lasten beschweret werden sollen. Würde aber ein Unterthan sich unterstehen, einem Bedienten ein Geschenk, um etwas unbilliges und ungerechtes von ihm zu erzwingen, freiwillig anzubieten, und ihn auf Neben-

Wege zu leiten, soll zwar der Bediente, welcher das Geschenk angenommen, wenn er gleich nichts ungerechtes und unbilliges verfügt hat, nicht ohne Strafe bleiben, allein der Unterthan, welcher einen in Pflicht stehenden Bedienten zu verleiten sucht, soll andern zum Exempel am Leibe, und allenfalls mit Zuchthaus-Arbeit bestraft werden, als wovon er auch nicht befreiet werden kann, wenn er solches nachhero aus Rache, wenn er seine Absicht nicht erreicht hat, selbst angeben sollte.

§. 62.

Von Mackereyen der Soldaten.

Die Mackereyen der Soldaten haben Sr. königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, gar ernst- und nachdrücklich verboten; Daserne also ein Unterthan von einem Ober-Unter-Offizier oder auch gemeinen Soldaten im geringsten gedrückt werden sollte, oder angehalten werden wollte, auf diese oder jene Art für seinen Abschied, Trauschein oder die Erlassung von dem Enrollement etwas zu bezahlen, muß er solches ohne Verzug dem Landrath des Kreises klagen, und sodann gemärtig sein, daß seine Beschwerde untersucht, und das erpreste Geld restituirt werde. Würde er solches nicht thun, soll er seines Geldes verlustig und über das straffällig sein, weil er dem ihm bekamnten allergnädigst wiederholten ernstlichen königlichen Befehle entgegen gehandelt hat.

§. 63.

Collecten sollen nicht angestellt werden.

Ueber die ordentliche praestanda sollen die Unterthanen mit keinen besondern neuen Auflagen beschweret werden; Gleichwie aber die Erfahrung bewiesen, daß die Unterthanen zu allerhand nichtigen und unnützen Behuf, in denen Gemeinden eigenmächtige collecten angestellt, und einige der Redelsführer die gesammelte Gelder in ihre Tasche gesteckt, entweder gar keine, oder doch unrichtige Rechnungen dem einsältigen Manne vorgebracht haben, so verordnen Seine königliche Majestät hiemit wiederholentlich, daß solches nicht weiter gestattet, noch einige Geld-Sammlung ohne Dero Allerhöchsten Befehle vorgenommen werden solle. Wie sich jedoch Fälle zutragen können, in welchen einige Gelder erforderlich sind, als, wenn eine Gemeinde in einem unvermeidlichen Prozesse verwickelt wird, eine Feldbrücke gebessert werden muß, und dergleichen mehr, so soll der Bauerschafts-Vorsteher davon den Anschlag machen, und bei dem Amte übergeben, welches solchen der Kriegs- und Domainen-Kammer zur weiteren Verfügung einschicken muß.

§. 64.

Gemeinheits-Vorsteher sollen angeordnet werden.

Damit nun diesem allen, was Sr. königliche Majestät sonsten vermahlen zu verordnen allergnädigst gut finden werden, gebührend nachgelebet, und genau und eigentlich nachgekomen werde, soll in jeder Bauerschaft ein Bauerschafts- oder Dorf-Vorsteher bestellet, und daserne das Dorf gar klein, ihm noch ein nächst in demselben Kirchspiel gele-

genes Dorf beigeleget und ihm diejenige Befoldung und Emolumenten gereicht werden, welche im Kontributions-Etat für die so genannte Bauer-Richter, deren Amt ehemals nur allein in denen hierin vorgeschriebenen Berrichtungen eines Vorstehers bestanden, ausgefetzt sind.

Solche Vorsteher sollen von denen Gemeinden in Vorschlag gebracht, und von denen vorgeschlagenen Leuten, massen denn jederzeit drey vorgeschlagen werden sollen, einer genommen und durch die Krieges- und Domainen-Kammer bestätigt, er jedoch am Amte auf diese Dorf-Ordnung verpflichtet werden. Von diesem Vorsteher-Amt soll sich ohne ganz erhebliche Ursache Niemand frey zu machen suchen, sondern ein jeder solches anzunehmen und zwey Jahre lang wahr zu nehmen schuldig sein. Wollte er solches nicht länger führen, muß er es der auf der Bauersette versammelten Gemeinde anzeigen, damit sie sodann am Amte drei andere in Vorschlag bringen könne. Würde aber eine Bauerschaft über ihren Vorsteher sich zu beschweren gegründete Ursache haben, muß sie solches dem Amte, und allenfalls dem Departements-Rath bei seiner Vereisung anzeigen, damit derjenige Vorsteher, welcher seinen Pflichten kein Genüge gethan, sofort entlassen, und ein anderer angenommen werden könne. Weil aber seine Berrichtungen mit der Befoldung keine völlige Proportion haben, so soll er über das, von gemeinen Bauernwerkzeug, dem Worspann, der Wege-Besserung und dergleichen Lasten befreiet bleiben.

§. 65.

Ein jeder Unterthan soll diese Dorf-Ordnung haben.

Damit aber auch ein jeder Unterthan nicht allein dasjenige, was in dieser Dorf-Ordnung enthalten, wissen, sondern auch derselben nachleben möge, so soll ein jeder Unterthan diese gedruckte Ordnung in seinem Hause haben, und schuldig sein, solche wenigstens alle halbe Jahre seinem versammelten Hausgesinde vorzulesen, und sich derselben Inhalt gehörig bekant zu machen.

Wehr höchst gedachte Seine Königliche Majestät aber befehlen Dero Minden- Driensberg- Decklenburg- und Lingenischen Krieges- und Domainen-Kammer, denen Landrätthen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrikeiten, des platten Landes, in Gnaden und alles Ernstes, darüber steif, fest und unverbrüchlich zu halten, darnach ohnefehlbar zu verfahren und dahin zu sehen, daß ein jeder derselben nachkomme.

Zu dem Ende sollen die Beamten die sämtlichen Bauerschaften jährlich wenigstens einmal bereisen, und die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Umstände aufs genaueste examiniren und untersuchen, ein ordentliches Vereisungs-Protokoll darüber abhalten, und solches an die Krieges- und Domainen-Kammer einsehen.

Zu Urkund dessen alles, haben Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, diese Dorf-Ordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insignel bedrucken lassen. Signatum Berlin den 7. Februar 1755.

(94.) Friederich.

Nr. 9.

Reglement wegen des Dienst-Wesens in der Graffschaft Lingen, vom 15. April 1756.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher Gestalt in der Graffschaft Lingen bishero bei Besetzung der Dienste keine rechte Ordnung beobachtet worden, Allerhöchstdieselbe dahero nöthig erachtet haben, durch ein besonderes Reglement darunter Ziel und Maaße zu setzen, als verordnen Sie hiermit und wollen:

§. 1.

Daß, wenn zu Reparation der Herrschafftlichen Amts-Vorwerkens-Mühlen, Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser und anderer Gebäude, imgleichen der Brücken, Räumung derer Graben bei denen Vorwerkern, Anlegung neuer Fischeln-Buch- und Kiehnens-Kämpfe, Burgvest- oder ordinaire oder extraordinaire Dienste erforderlich sein sollten, desfalls von denen Beamten an die Krieges- und Domainen-Kammer berichtet, und darüber Verhaltungs-Maaße eingeholet, und wenn diese ertheilt worden, dabei unter sämtlichen Unterthanen eine besondere Gleichheit beobachtet, niemand damit verschonet und übersehen, andere hingegen heran gezogen; des Endes die Bestellung der Unterthanen von den Beamten nicht allein verrichtet, sondern auch von denenselben eine accurate Annotation, wer den Dienst, wann und zu welchem Hufe geleistet habe, gehalten und dabei Pflichtmäßig und ganz genau dahin gesehen werden solle, daß ein jeder Unterthan dem andern gleich diene, und niemand vor dem andern beschwert, noch die accordirten Burgvest- oder andern Dienste zu etwas andern, als dem verordneten Behufe gebraucht werden; wobei zugleich in Ansehung der Burgvest- und übrigen Dienste vest gesetzt wird, daß, auffer in höchsten Nothfällen, die Unterthanen in der Acker-, Saat- und Aendte-Zeit gänzlich damit verschonet werden sollen und müssen. Auch wenn die Graben-Bewerchtigungen und Schiltthe bei den Königlichen Vorwerkern einmal in tüchtigen Stand durch Burgveste gebracht, so muß deren Unterhaltung durch die ordinaire Dienste gesehen, und müssen Pächtere nicht alles denen Unterthanen lediglich auf den Hals schieben, sondern durch ihr Gesinde auch selbst verrichten lassen, was ihnen nur möglich fällt; welches ihnen sonderlich obliegt, wenn die Graben um die Wiesen durch ihr Vieh nieder getreten worden, welches sie in denenselben weiden lassen. Wenn also, wie oben erwähnt, die Graben-Bewerchtigungen und Schiltthe durch Burgveste überhaupt in tüchtigen Stand gebracht und ausgeräumt worden, jährlich aber eine Reparation an denenselben vorfällt, so dem Pächter, durch sein Gesinde verrichten zu lassen, zu schwer fällt, mithin durch ordinaire Dienste gesehen muß, so sollen solche auf geschehene Anzeige aus dem bei der Land-Rentzrey ausgefetzten Fond die Bezahlung des gewöhnlichen Dienst-Geldes erhalten.